Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Stadt Mülheim-Kärlich vom 17.12.2015

1) geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 23.01.2020

2) geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 15.07.2021

3) geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 14.12.2023

4) geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 27.08.2026

Der Stadtrat hat am 17.12.2015 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines 2

§ 2 Gebührenschuldner 2

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit 2

§ 4 Inkrafttreten 2

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung 3

I. Reihengrabstätten 3

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten 3

III. Ausheben und Schließen der Gräber 3

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen 4

V. Benutzung der Leichenhalle 4

VI. Sonstige Gebühren 4

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 13 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.12.2000 außer Kraft.

Gebührentatbestände die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstanden, aber noch nicht vollständig abgerechnet sind (z. B. weitere Beisetzung in einer vor Inkrafttreten dieser Satzung erworbenen Urnenwahlgrabstätte nach § 17 Abs. 1 b) der Friedhofssatzung), werden nach der bisherigen Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.12.2000 endgültig festgesetzt und abgerechnet.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
   a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr — 0,00 Euro
   b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab — 830,00 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1
   a) als „normale“ Urnengrabstätte — 640,00 Euro
   b) als Urnenpflegegrab
      aa) im Urnenpflegegrabfeld — 634,00 Euro
      bb) im Urnengemeinschaftsgrabfeld (Rosenbeet bzw. Baum) inkl. 19 % USt — 754,46 Euro
3. Für das Ausbringen der Asche auf dem Friedhof inkl. 19 % USt — 754,46 Euro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für
   aa) eine Einzelgrabstätte — 1.308,00 Euro
   bb) eine Doppelgrabstätte — 2.004,00 Euro
   cc) ein Tiefengrab je Grabstelle zzgl. zu aa) bzw. bb) — 205,00 Euro
   dd) eine „normale“ Urnengrabstätte — 960,00 Euro
   ee) ein Urnenpflegegrab — 951,00 Euro

   b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.

   c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts im Rahmen von weiteren Bestattungen bzw. nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden je volles Jahr 1/30 des Grundpreises nach Buchstabe a) erhoben. Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 14 der Friedhofssatzung)
   a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr — 0,00 Euro

b)	vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	608,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung	203,00 Euro

2. Wahlgräber (§ 16 Abs. 3 der Friedhofssatzung)

a)	Einzel- und Doppelgrabstätte	608,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung je Beisetzung	203,00 Euro

3. Wahlgräber - Tiefgräber - (§ 16 Abs. 3 der Friedhofssatzung)

a)	Einzelgrabstätte für die erste Bestattung in der Tiefe	709,00 Euro
b)	Doppelgrabstätte für die erste Bestattung in der Tiefe	709,00 Euro

4. Urnenreihen- und wahlgräber (§ 17 Abs. 1 a) und b) der Friedhofssatzung)
   je Beisetzung 203,00 Euro

5. Urnenpflegegräber (§ 17 Abs. 2 Satz 2 bzw. Abs. 3 Satz 3 der Friedhofssatzung)

a)	im Urnenpflegegrabfeld	203,00 Euro
b)	im Urnengemeinschaftsgrabfeld (Rosenbeet bzw. Baum) inkl. 19 % USt	241,57 Euro

   Die Kosten für die Anschaffung und Beschriftung/Gravur der Grabplatte (Urnenpflegegrab) bzw. der Plakette (Urnengemeinschaftsgrab) werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet inkl. 19 % USt.

6. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 60 v. H.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. für die Trauerfeier (bei Sarg- oder Urnenbestattung) inkl. 19 % USt 273,70 Euro

2. zusätzlich für die Aufbewahrung

a)	einer Leiche für jeden weiteren Tag inkl. 19 % USt	41,65 Euro
b)	einer Urne für jeden weiteren Tag inkl. 19 % USt	11,90 Euro

VI. Sonstige Gebühren

1. Gestaltung und Pflege der Urnenpflegegrabstätten

Die Gestaltung und Pflege der Grabstätten gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 bzw. Abs. 3 Satz 3 der Friedhofssatzung obliegt ausschließlich dem Personal der Friedhofsverwaltung. Die Grabnutzer erhalten dadurch besonders pflegeleichte Grabstätten.

Für diese Leistung werden die folgenden Gestaltungs- und Pflegegebührensätze erhoben.

1. Urnenpflegegrabstätten als Reihengrabstätten (§ 17 Abs. 2 Satz 2)	1.010,00 Euro
2. Urnenpflegegrabstätten als Wahlgrabstätten (§ 17 Abs. 3 Satz 3)	1.460,00 Euro
3. Urnenpflegegrabstätten als Reihengrabstätten im Urnengemeinschaftsgrabfeld (§17 Abs. 2 Satz 8 = Rosenbeet bzw. Baum)	650,00 Euro

Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts bzw. Verlängerung der Wahlgrabstätte wird die gleiche Gebühr bzw. 1/30 je Verlängerungsjahr erhoben.

2. Abräumen von Grabstätten

Das Abräumen der Grabstätten soll gemäß § 24 der Friedhofssatzung grundsätzlich durch gewerbliche Unternehmen im Auftrag der Nutzungsberechtigten erfolgen. Sofern Grabstätten ersatzweise von den Friedhofsarbeitern der Stadt Mülheim-Kärlich abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die folgenden Kosten zu tragen:

a) Reihengrabstätten ab vollend. 5. Lebensjahr und einstellige Wahlgrabstätten inkl. 19 % USt	165,41 Euro
b) Zweistellige Wahlgrabstätten inkl. 19 % USt	287,98 Euro
c) Urnengrabstätten zur Erdbestattung inkl. 19 % USt	143,99 Euro

3. Erteilung der Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales gemäß den §§ 21, 22 und 22 a der geltenden Friedhofssatzung

a) stehendes Grabmal	40,00 Euro
b) liegendes Grabmal bzw. Grabplatte	20,00 Euro

Sollten im Fall einer Beisetzung weitere Gebühren zu erheben sein, so richtet sich deren Höhe nach den tatsächlich entstandenen Kosten.